



Arbonerstrasse 2
Postfach 1681
8580 Amriswil
E-Mail bauverwaltung@amriswil.ch
Internet www.amriswil.ch
Telefon 071 414 11 12
Telefax 071 414 11 83

Bauverwaltung Amriswil
Arbonerstrasse 2
Postfach 1681
8580 Amriswil

Verantwortlicher Bauherr:

.....

.....

Meldeformular Grabarbeiten in Gemeindestrasse

Adresse des Aufbruchs:	
Ausführendes Werk: ¹⁾	
Unternehmer für Aufbruch:	
Ausführungsdatum:	
Unternehmer für Fertigstellung:	
Zeitpunkt der Fertigstellung:	

Datum:	Unterschrift:
--------	---------------

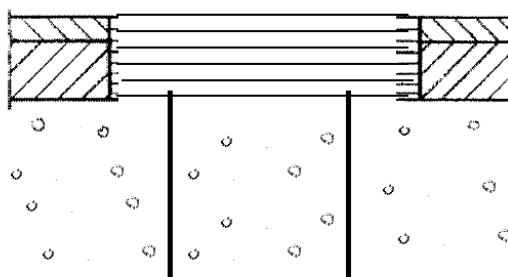
¹⁾ EW, Wasser, Gas, Kabelfernsehen, Telefon, Private Kanalisation

1. Ausführungsvorschriften

- 1.1 Für Grabarbeiten und Wiederinstandstellungen sind die Normblätter SN 640 535b, 640 538a und 640 1b massgebend.
- 1.2 Sämtliche Instandstellungen von Strassenaufbrüchen in Gemeindestrassen und Trottoirs werden unter Aufsicht der Bauverwaltung Amriswil wieder hergestellt.
- 1.3 In Fahrbahnen und Trottoirs ist der Belag nicht nur auf Grabenbreite, sondern auch beidseitig auf einen zusätzlichen Streifen von 20 cm Breite neu zu erstellen. In einem ersten Arbeitsgang ist die Tragschicht bis OK Deckschicht einzubauen (Phase 1).

Phase 1

- Nachschneiden des Belages 20 cm ausserhalb Grabenrand
- Erstellen der Reinplanie
- Vorbehandlung der Schnittflächen
- Einbau der Tragschicht bis Fahrbahnoberfläche

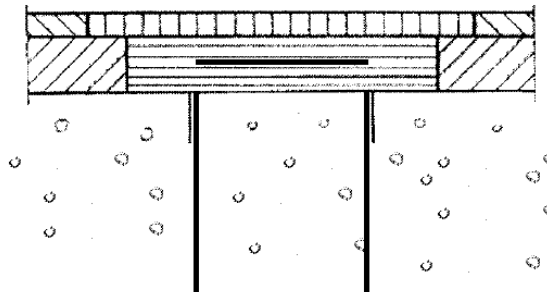


1.4 Ist die Breite (nach dem Nachschneiden) des verbleibenden Belages im Trottoir oder in der Fahrbahn kleiner als 60 cm, so muss auch dieser Belagstreifen entfernt und auf Kosten des Bauherrn erneuert werden. Die minimale Einbaubreite beträgt mindestens 70 cm, je nach Walzenbreite. Die Grabenränder sind immer nachzuschneiden.

1.5 Nach einem Jahr ist die HMT mit 20 cm Überbreite zu fräsen und die Deckschicht einzubauen.

Phase 2

- Abfräsen der Tragschicht auf Stärke Deckschicht mit 20 cm Überlappung
- Reinigung und Voranstrich Tragschicht mit Haftvermittler
- Vorbehandlung der Schnittflächen (Heissbitumen, Spezialmasse, Fugenband)
- Einbau Deckschicht



1.6 Die Behandlung der Belagsfugen beschränkt sich auf die Deckschicht. Wird die Tragschicht als Fertigbelag bis OK Deckschicht eingebaut, ist die Fugenbehandlung in den oberen 2-4 cm der Tragschicht auszuführen.

1.7 Minimale Belagsstärken

Strassentyp	Trottoir	Gemeindestrasse
Fundationsschicht	38 cm	48 cm
Gesamtdicke Belag	7.5 cm	12.5 cm
Tragschicht	5 cm ACT 16L	10 cm ACT 22 N
Deckschicht	2.5 cm AC 8 L	2.5 cm AC 8L
Überfahrten	9 cm ACT 16L Tragschicht um Deckschicht tiefer	

2. Besondere Bestimmungen

- 2.1 Der Beginn der Grabarbeiten ist der Bauverwaltung rechtzeitig mitzuteilen. Im Zusammenhang von Grabarbeiten wird durch die Gemeinde geprüft, ob weitergehende Unterhaltsarbeiten am Strassenkörper notwendig sind. Dem Gesuch ist ein Situationsplan mit eingezeichnetem Öffnungsbereich beizulegen.
- 2.2 Instandstellungsarbeiten von abnormen Setzungen (grösser als 1 cm pro Meter Grabentiefe) werden unter vorheriger Meldung an den Bauherrn nach Aufwand verrechnet.
- 2.3 Abgesackte Grabenränder, falsch gesetzte Schachtrahmen, Werkleitungsarmaturen, Schachtabdeckungen usw. werden zu Lasten des Werkeigentümers instand gestellt.
- 2.4 Provisorische Instandstellungen sind durch den Verursacher zu bezahlen.
- 2.5 Verunreinigte Fahrbahnen sind sofort zu reinigen. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten der Bauherrschaft durch die Bauverwaltung angeordnet.
- 2.6 Strassenaufbrüche in Kantonsstrassen sind dem zuständigen Bezirkschef zu melden.